

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
10/1975/P
23.10.1975

In dem Parteiordnungsverfahren

Vorstand des Bezirks W W,
vertreten durch W aus W und
S aus V

- Antragsteller -

g e g e n

M aus E

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 23. Oktober 1975 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz
Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Schiedskommission I des Bezirks W W vom 30.4.1975 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die von der Vorinstanz verhängte Sanktion wird bestätigt.

Tatbestand

I.

In E besteht eine Aktionseinheit "Haus der Jugend", getragen von den Jungsozialisten und einigen kirchlichen Jugendgruppen, die sich für die Einrichtung eines selbstverwalteten Jugendzentrums im seit längerem leerstehenden Kolpinghaus in E einsetzt. Am 10.2.1975 rief diese Aktionseinheit zu einer spontanen Versammlung zur Durchsetzung ihrer Forderung an Stelle einer vom Ausschuß Jugendzentrum ursprünglich eingeladenen, dann aber kurzfristig abgesagten Vollversammlung der E'er Jugendlichen im Kolpinghaus auf. Diese Versammlung leitete der Antragsgegner. In ihrem Verlauf forderte ein Polizist den Antragsgegner auf, ein Megaphon freizugeben. Das verweigerte der Antragsgegner. Wegen dieses Vorfalles ist gegen ihn ein Ermittlungsverfahren anhängig.

Über die Versammlung wurde in einem Artikel der kommunistischen Volkszeitung berichtet. Das Material zu diesem Artikel stammt vom Antragsgegner. Er hat den Artikel stilistisch bearbeitet. Er meinte, das tun zu müssen und zu dürfen, weil ein sozialdemokratisches Presseorgan in E nicht erscheint und sonst nur die CDU nahe Ortszeitung über den Vorfall in einer der SPD schädlichen Weise berichtet hatte.

Schließlich ist der Antragsgegner mitverantwortlich für die in E herausgegebene, aber in F vermutlich in der Druckerei der kommunistischen Volkszeitung gedruckte Schülerzeitschrift "Foetus", deren Artikel besonders beim katholischen Bevölkerungsteil stärksten Widerspruch hervorriefen.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund des Vorbringens der Beteiligten. Auf die Schriftsätze und auf den Inhalt der mündlichen Verhandlung im Verfahren der Vorinstanz wird insoweit Bezug genommen.

II.

Auf Anregung des Ortsvereinsvorstandes E beschloß der Bezirksvorstand W W am 24.3.1975 gegen den Antragsgegner ein Parteiordnungsverfahren mit dem Ziel des Parteiausschlusses zu beantragen. Zugleich ordnete er das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für drei Monate an.

Die Bezirksschiedskommission I des Bezirks W W beschloß am 28.4.1975 das Ruhen sämtlicher Rechte aus der Mitgliedschaft des Antragsgegners für die Dauer von zwei Jahren. Die Bezirksschiedskommission sah in dem Verhalten des Antragsgegners bei der Versammlung am 10.2.1975 kein parteischädigendes Verhalten. Im übrigen hielt sie ihm sein jugendliches Alter und seine geringe politische Erfahrung zugute und sah deshalb von einem Parteiausschluß ab.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Antragsgegners, in der er einen besonderen Antrag nicht stellt. In seiner Berufungsbegründung geht er noch einmal ausführlich auf Zustandekommen und Ablauf der Versammlung vom 10.2.1975 ein. Im einzelnen wird auf die Berufungsbegründung vom 25.5.1975 Bezug genommen.

Der Antragsteller hat sich zu der Berufung nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

Gründe

I.

Die Berufung ist zulässig.

Die Bundesschiedskommission hat beschlossen, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden (§ 27 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung).

II.

Die Bundesschiedskommission geht davon aus, daß der Antragsgegner mit seiner Berufung eine Aufhebung oder Milderung der Entscheidung der Vorinstanz erreichen will. Insoweit ist seine Berufung jedoch nicht begründet. Der vom Antragsgegner in seiner Berufungsbegründung noch einmal ausführlich geschilderte Vorfall vom 10.2.1975 war nicht Grundlage der von der Vorinstanz ausgesprochene Sanktion. Zu den diese Sanktion tragenden Gründen der Vorinstanz äußert sich der Antragsgegner nicht. Andererseits nimmt auch der Antragsteller, der ursprünglich den Ausschluß des Antragsgegners aus der Partei gefordert hatte, zu den Gründen für die mildere Sanktion nicht Stellung.

Die Bundesschiedskommission sieht daher keinen Grund, von der Entscheidung der Vorinstanz abzuweichen. Sie weist jedoch darauf hin, daß der Antragsgegner sich eines schweren Verstoßes gegen die Grundsätze der SPD hat zuschulden kommen lassen. Seine Mitarbeit durch Information und Redaktion eines Artikels bei der "Kommunistischen Volkszeitung" und seine Mitherausgeberschaft beim "Foetus", dessen Aufmachung und Inhalt geeignet ist, der SPD in E schweren Schaden zuzufügen, wenn es - und das liegt bei der Position des Antragsgegners in diesem Blatt und seiner aktiven Mitgliedschaft in der SPD nahe - der SPD zugerechnet wird, sind an sich nicht mit einer Mitgliedschaft in der SPD vereinbar. Durch das Ruhen aller Rechte aus seiner Mitgliedschaft für die Dauer von zwei Jahren (unter Einbeziehung der Dauer der Sofortmaßnahme) muß dem Antragsgegner vor Augen geführt werden, daß er sein Verhalten gründlich ändern muß, wenn er der Partei, der er sich

angeschlossen hat, helfen will, ihre politischen Ziele zu erreichen und die Bevölkerung von der Richtigkeit ihrer Forderungen zu überzeugen.